

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 064-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.82

Eingereicht am: 04.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grupp (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in)

Baumann (Suberg, Grüne)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 663/2019 vom 19. Juni 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Bauen in Zeiten des Klimawandels. Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Wie steht es um die künftige Nutzbarkeit von kantonalen Hoch- und Tiefbauten angesichts steigender Temperaturen oder Hitzewellen, und bestehen allenfalls schon interne Richtlinien oder Hinweise zu verbesserter Hitzeverträglichkeit?
2. Wie trägt der Kanton bei der Gestaltung von Gebäudeumgebungen (Oberflächen, Bodenversiegelung, Bepflanzung, Bewässerung, Reduktion der Wärmeabstrahlung) der Klimaerwärmung Rechnung?
3. Gibt es einen verwaltungsinternen Austausch zu Best practices bei der Minderung von Hitzeeinwirkungen auf Gebäude und ihre Nutzerinnen und Nutzer, und könnten auch die Gemeinden diesbezüglich unterstützt werden?

Begründung:

Der Kanton Bern ist der grösste Bauherr im Kanton. Jährlich werden hunderte Millionen Franken für bestehende oder neue Infrastruktur ausgegeben, dies sowohl im Hoch- wie im Tiefbau. Im

Interesse des Klimaschutzes und auch aus ökonomischen Gründen verfolgt der Kanton Bern eine lobenswerte Minergiestrategie. Diese zielt primär darauf ab, Heizenergie zu sparen.

Zunehmend wird es auch wichtig, Gebäude vor zu hoher Wärmeaufnahme zu schützen und den Energieaufwand für die Raumkühlung an Hitzetagen zu reduzieren.

Somit bedeutet Klimaschutz neben der Vermeidung von Treibhausgasen immer mehr auch Schutz der Bevölkerung, der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Gebäude und Infrastrukturen selbst. Neben den seit langem bekannten Gefahren wie Hochwasser und Sturmereignissen stellt auch die Hitzeeinwirkung ein ernst zu nehmendes Problem dar. In seinem technischen Risikobericht 2015 hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Hitzewellen als eine der grössten Bedrohungen für die Schweiz klassifiziert. Von Hitzewelle spricht man, wenn über mehrere Tage Tagestemperaturen von über 30° und Nachttemperaturen von nicht unter 20 °Celsius herrschen. Die Zunahme dieser Hitzewellen in den letzten zwei Jahrzehnten ist statistisch belegt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der im Postulat genannten Problematik bewusst. Die BVE bearbeitet daher die Thematik fortlaufend intensiv. Der Fokus liegt schwergewichtig auf den Gebäuden, während beispielsweise bei Strassen der Handlungsbedarf bei Hitzewellen als geringer eingeschätzt wird.

1. Bei Neubauten verlangen gesetzliche Anforderungen,¹ Vorgaben von Minergie² und Richtlinien der BVE³ die Einhaltung von Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz. Deren künftige Nutzbarkeit ist somit gewährleistet.

Die steigenden mittleren Aussentemperaturen haben in erster Linie Einfluss auf den Betrieb von älteren kantonalen Hochbauten. In den Hitzesommern 2003, 2015 und 2018 wurde festgestellt, dass die Raumtemperaturen in wenigen bestehenden kantonalen Gebäuden über den geforderten Werten lagen. Betroffen sind vor allem stark verglaste Bauten mit ungenügendem Sonnenschutz aus den 60- und 70-er Jahren. Die BVE setzt bereits seit ca. 10 Jahren bei den kritischen Gebäuden laufend Verbesserungsmassnahmen um. Ziel ist es, den sommerlichen Wärmeschutz ohne aktive Kühlung, d.h. möglichst mit baulichen Massnahmen (Sonnenschutzeinrichtungen, Sonnenschutzgläser, Reduktion der internen Lasten usw.) zu gewährleisten, damit der Energieverbrauch nicht zunimmt. Diese Massnahmen werden bei Grossinstandsetzungen und soweit möglich auch bei Instandhaltungsmassnahmen der kantonalen Bauten laufend umgesetzt. Beispielsweise werden aussenliegende Rafflamellenstoren, eine effiziente Nachtauskühlung, ausreichende Gebäudemasse, minimierte interne Lasten (Beleuchtung, PC, effiziente elektrische Geräte) usw. gefordert und der maximale Fensterflächenanteil vorgegeben.

Fazit: Die Hitzeverträglichkeit des ganz überwiegenden Teils der kantonalen Gebäude ist bereits heute gesichert. Beim kleinen Anteil der kritischen älteren Gebäude setzt die BVE laufend Verbesserungen um.

¹ Art. 16, Kantonale Energieverordnung (KE nV) vom 26.10.2011

² <https://www.eco-bau.ch>

³ https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/agg.assetref/dam/documents/BVE/AGG/de/AGG_Immostrategie_2019_fi nal.pdf, Anhang

2. Bei der Gestaltung der Gebäudeumgebung sind oft städtebauliche Vorgaben zu berücksichtigen und einzuhalten. Im vorhanden Handlungsspielraum stützt sich die BVE auf die Vorgaben von Minergie-ECO und auf die "ECO-BKP Merkblätter ökologisches Bauen",⁴ insbesondere auf das Merkblatt 421 Gärtnerarbeiten/Umgebungsgestaltung ab. Dabei wird beispielsweise mit der Dachbegrünung, der Beschattung der Gebäudefassaden durch Bäume oder der Nicht-Versiegelung des Bodens das Klima und die Temperatur im und um das Gebäude günstig beeinflusst.
3. Durch periodische Meetings zwischen den Ämtern AUE und AGG der BVE wird der verwaltungsinterne Austausch gewährleistet (Best Practices). Weitere Verantwortliche von öffentlichen Bauten auf kommunaler Ebene können die öffentlichen regionalen Energieberatungen in Anspruch nehmen.⁵

Verteiler

- Grosser Rat

⁴ https://www.eco-bau.ch/resources/uploads/eco-devis_merkblaetter/2011/eco-BKP_Sammlung_2011_red.pdf

⁵ https://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/energieberatung.assetref/dam/documents/BVE/AUE/de/akt/aue_en_eb_energieberatung_adressen_df.pdf